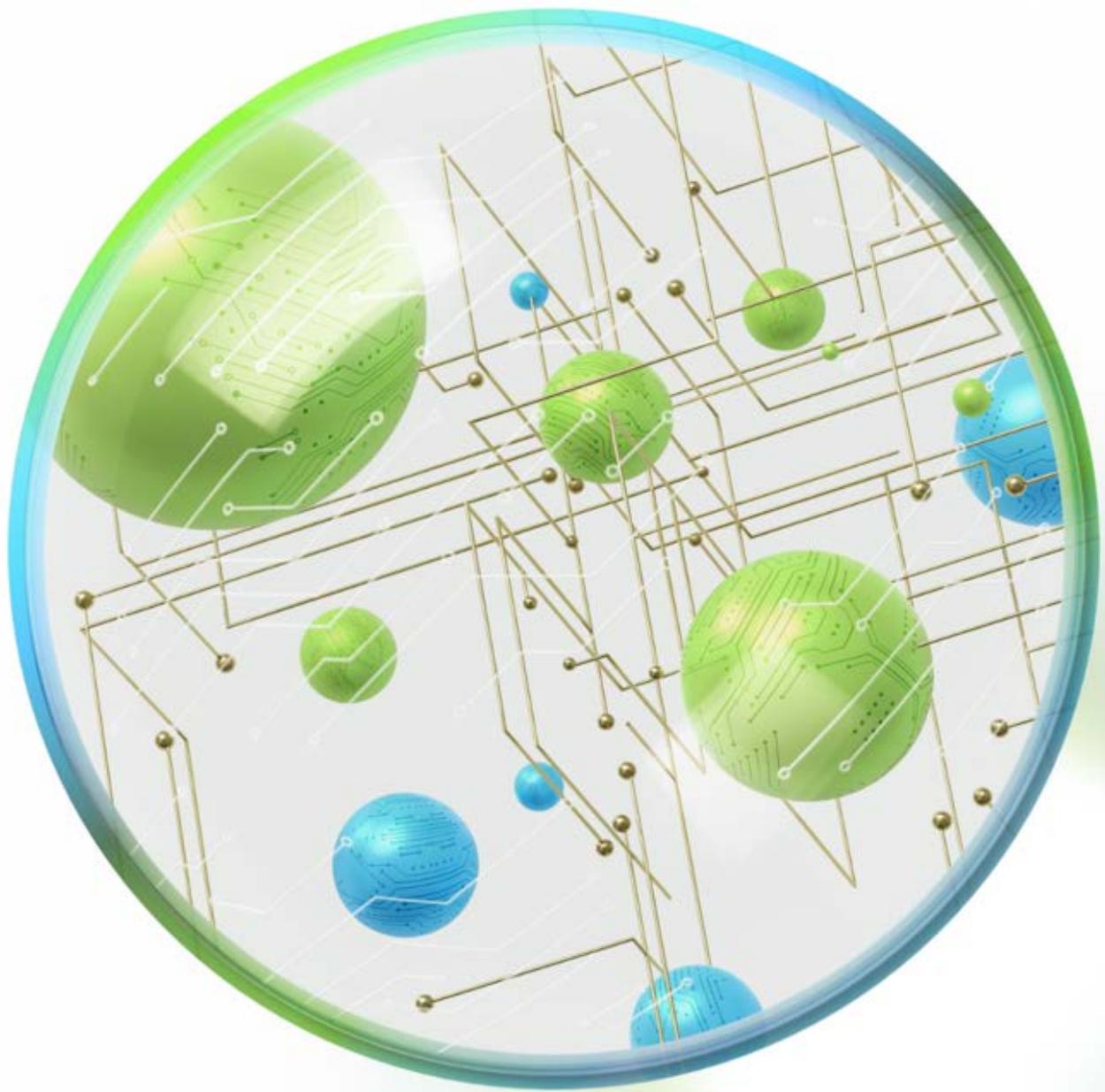


# IFRS on point

Ausgabe 4  
2023

Die aktuellsten News rund um IFRS



**Deloitte.**

MAKING AN  
IMPACT THAT  
MATTERS  
*since 1845*

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in der neuen Ausgabe von IFRS on point verschaffen Sie sich einen Überblick über die neuesten Entwicklungen in der IFRS-Welt. Zunächst widmen wir uns dem Vorschlag des International Accounting Standards Board (IASB) zu Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7. Außerdem erfahren Sie über die Ergebnisse der IASB-Ergänzungssitzung zu IAS 12 — OECD-Säule-2-Modellregeln sowie über die Ergebnisse der Sitzung des Boards im April. Darüber hinaus berichten wir über aktuelle Tätigkeiten des International Sustainability Standards Board (ISSB). Weitere Beiträge widmen sich den kürzlich veröffentlichten Berichten von der European Securities and Markets Authority (ESMA) und dem EFRAG-Diskussionspapier

zu immateriellen Werten. Wie gewohnt finden Sie auch die Liste der laufenden Projekte des IASB und den Stand des Endorsements der EFRAG. Danach folgen die österreichspezifischen Nachrichten, in denen Sie über den Comment Letter und die aktuellen Facharbeiten des AFRAC informiert werden. Anschließend möchten wir Ihnen die neueste Veröffentlichung des iGAAP fokussiert zur Finanzberichterstattung in unsicheren Zeiten vorstellen.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Freundliche Grüße

Raoul Vogel  
Partner IFRS Advisory

## Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.  
Renngasse 1/Freyung | 1010 Wien

Tel: +43 1 537 00 + 0  
E-Mail: [office@deloitte.at](mailto:office@deloitte.at)  
[www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)

## Geschäftsführer

Thomas Becker, Peter Bitzyk,  
Harald Breit, Anna Daurer,  
Ulrich Dollinger, Nora Engel-Kazemi,  
Martin Feige, Leopold Fischl,  
Gunnar Frei, Hubert Kreuch,  
Marieluise Krimmel, Matthias Kunsch,  
Gerhard Marterbauer, Nikolaus Müller,  
Walter Müller, Robert Pejhovsky,  
Alexander Ruzicka, Nikolaus Schaffer,  
Josef Spadinger, Gottfried Spitzer,  
Christoph Waldeck, Friedrich Wiesmüllner,  
Christof Wolf, Wolfgang Wurm

## Blattlinie

Informationsmedium für KundInnen

# Inhalt

---

04

IASB schlägt Änderungen bezüglich der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten vor

---

05

IASB-Ergänzungssitzung - Internationale Steuerreform — Säule-Zwei-Modellregeln

---

06

Ergebnisse der Sitzung des IASB im April

---

07

IASB - Projektplan

---

10

ISSB stößt Konsultation zu künftigem Arbeitsprogramm an

---

11

ISSB veröffentlicht Vorschläge für eine Methodologie zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit der SASB-Standards sowie zur Aktualisierung der entsprechenden Taxonomie

---

12

ESMA veröffentlicht Bericht zu den Aktivitäten der EU-Enforcer und ihren Erkenntnissen für das Jahr 2022 sowie weitere Entscheidungen zur Durchsetzung der IFRS

---

13

ESMA veröffentlicht Ergebnisse der jährlichen Transparenzberechnungen für Nicht-Eigenkapitalinstrumente

---

14

EFRAG-Diskussionspapier zu immateriellen Werten - Empfehlungen und Zusammenfassung der Rückmeldungen

---

15

EU-Endorsement

---

16

Comment Letter zum EFRAG-Diskussionspapier „Accounting for Variable Consideration“

---

17

Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC

---

18

iGAAP fokussiert — Finanzberichterstattung - Berichterstattung in Zeiten der Unsicherheit: Auswirkungen der jüngsten Ereignisse im Bankensektor

# IASB schlägt Änderungen bezüglich der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten vor

Am 21. März 2023 hat der International Accounting Standards Board (IASB) einen Entwurf mit dem Titel "Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)" veröffentlicht.

Der Entwurf enthält vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7, die die folgenden Themenbereiche betreffen:

## 01. Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte:

- Zinskomponenten im Rahmen einer elementaren Kreditvereinbarung: Der Entwurf schlägt Änderungen vor, um zu klären, wie die Zinskomponenten bei finanziellen Vermögenswerten zu behandeln sind, die mit einer elementaren Kreditvereinbarung übereinstimmen.
- Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern: Hier werden Änderungen vorgeschlagen, um die Behandlung von finanziellen Vermögenswerten zu klären, bei denen die Vertragsbedingungen den Zeitpunkt oder die Höhe der Zahlungsströme ändern können, insbesondere bei Instrumenten, die mit Umwelt-, Sozial-

und Governance-Faktoren (ESG) verbunden sind.

- Nicht rückgriffsberechtigte finanzielle Vermögenswerte: Der Entwurf schlägt Änderungen vor, um den Begriff "nicht rückgriffsberechtigt" zu präzisieren und die Klarheit bei der Bewertung solcher Vermögenswerte zu verbessern.
  - Vertraglich verknüpfte Instrumente: Hier werden Änderungen vorgeschlagen, um die Beschreibung und Anwendung von vertraglich verknüpften Instrumenten gemäß IFRS 9 zu präzisieren.
- ## 02. Ausbuchung einer durch elektronischen Zahlungsverkehr erfüllten finanziellen Verbindlichkeit: Der Entwurf schlägt Änderungen vor, um Unternehmen die Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit zu ermöglichen, die über ein elektronisches Zahlungssystem abgewickelt wird, unter bestimmten Voraussetzungen.
- ## 03. Änderungen an IFRS 7 in Bezug auf die Offenlegung von Eigenkapitalinstrumenten, die zum beizulegenden Zeitwert erfasst und erfolgsneutral bewertet werden: Der Entwurf schlägt Änderungen vor, um die Offenlegung dieser

Eigenkapitalinstrumente zu vereinfachen.

Der IASB fordert Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen bis zum 19. Juli 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen wird vom IASB festgelegt.

Für weiterführende Informationen verweisen wir auf die Nachrichtenseite von [IASPlus](#), wo Sie zusätzliche Informationen finden können.

# IASB-Ergänzungssitzung - Internationale Steuerreform — Säule-Zwei-Modellregeln

Während der Sitzung am 11.04.2023 trat das International Accounting Standards Board (IASB) zusammen, um die Rückmeldungen zu seinem Exposure Draft International Tax Reform-Pillar Two Model Rules zu prüfen. In diesem Entwurf wurden Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern vorgeschlagen, die auf eine internationale Steuerreform abzielen. Der Hauptzweck des Treffens war die Festlegung der nächsten Schritte für das Projekt. Ein wichtiges Thema, das erörtert wurde, war die Einführung einer vorübergehenden Ausnahme von den bestehenden Anforderungen in IAS 12 bezüglich des Ansatzes und der Offenlegung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ertragsteuern der zweiten Säule. Das IASB kam vorläufig überein, mit den folgenden Entscheidungen fortzufahren:

- Umsetzung der vorübergehenden Ausnahme;
- Verpflichtende Anwendung der temporären Ausnahme; und Keine Festlegung der Dauer der vorübergehenden Ausnahme.

Darüber hinaus beschloss das IASB vorläufig:

- den Anwendungsbereich der vorübergehenden Ausnahme nicht zu ändern; und
- den Vorschlag zu finalisieren, der Unternehmen dazu verpflichtet, die Anwendung der vorübergehenden Ausnahme offenzulegen.

Das IASB diskutierte auch Vorschläge bezüglich der Offenlegung von spezifischen Informationen durch Unternehmen in ihren Abschlüssen vor und nach der Umsetzung der Säule-2-Modellvorschriften. Das IASB hat sich vorläufig darauf geeinigt, dass

Unternehmen für Perioden, in denen die Säule-2-Gesetzgebung in Kraft getreten ist oder im Wesentlichen in Kraft getreten ist, aber noch nicht in Kraft ist, folgende Angaben machen müssen

- Informationen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, das aus der zweiten Säule resultierende Ertragsteuerrisiko des Unternehmens zu verstehen; und
- Angabe bekannter oder vernünftiger abschätzbarer qualitativer und quantitativer Informationen über das Risiko des Unternehmens am Ende der Berichtsperiode. Diese Informationen müssen nicht alle spezifischen Anforderungen der Gesetzgebung umfassen und können in Form einer indikativen Bandbreite dargestellt werden. Wenn bestimmte Informationen nicht bekannt sind oder nicht vernünftig geschätzt werden können, sollte das Unternehmen diese Tatsache offenlegen.

Darüber hinaus hat das IASB vorläufig beschlossen, dass Unternehmen, wenn die Informationen nicht bekannt oder vernünftig schätzbar sind, den Fortschritt bei der Bewertung ihrer Risiken im Zusammenhang mit Ertragsteuern der zweiten Säule angeben sollten. Der Vorschlag, den tatsächlichen Steueraufwand (-ertrag) im Zusammenhang mit Ertragsteuern der zweiten Säule gesondert auszuweisen, wurde ebenfalls angenommen.

Bezüglich des Übergangs und des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Änderungen kam das IASB zu folgenden vorläufigen Entscheidungen:

- Unternehmen sollten die vorübergehende Ausnahme sofort nach der Veröffentlichung der Änderungen und rückwirkend in Übereinstimmung

mit IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern anwenden. Die Angabe der Anwendung der Ausnahmeregelung ist ebenfalls erforderlich; und

- Die Angabepflichten (mit Ausnahme der Angabe der Anwendung der Ausnahmeregelung) sind für jährliche Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Unternehmen sind jedoch nicht verpflichtet, diese Anforderungen in Zwischenberichten für Zwischenberichtsperioden anzuwenden, die am oder vor dem 31. Dezember 2023 enden.

Schließlich erörterte das IASB die Schritte des ordnungsgemäßen Verfahrens und den Antrag auf Erlaubnis zur Abstimmung über Änderungen an IAS 12. Nach Prüfung kam das IASB zu dem Schluss, dass eine erneute Offenlegung nicht erforderlich ist, und beschloss, die Änderungen fertig zu stellen.

Auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) finden Sie umfassende Zusammenfassungen der Agendapapiere für die Sitzung.

# Ergebnisse der Sitzung des IASB im April

Das IASB hat vom 25. bis 27. April 2023 in London getagt. Folgende Themen standen auf der Tagesordnung:

01. **Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung.**  
Das IASB diskutierte in dieser Sitzung die Projektausrichtung und die Bewertungsmethode, die auf einen Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung anzuwenden ist. Das IASB wurde in dieser Sitzung nicht aufgefordert, Beschlüsse zu fassen.
02. **Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 – Wertminderung.**  
In dieser Sitzung wurde das IASB gefragt, ob es der Veröffentlichung des Auskunftsersuchens zustimmt und ob es mit der Festlegung einer Stellungnahmefrist von 120 Tagen einverstanden ist. Alle IASB-Mitglieder stimmten für die Empfehlung des Stabs, die Veröffentlichung des Ersuchens um Informationsübermittlung zu genehmigen und die Frist für Stellungnahmen auf 120 Tage zu verlängern.
03. **Dynamisches Risikomanagement.**  
In dieser Sitzung setzte das IASB seine Beratungen zum Projekt "Dynamisches Risikomanagement" fort, insbesondere hinsichtlich der Risikominderungsabsicht und der Konstruktion von Benchmark-Derivaten sowie der aktuellen offenen Nettorisikoposition. Das Board unterstützte alle Empfehlungen des Stabs und wird die Diskussion zu den im Projektplan genannten Themen fortsetzen.
04. **Rückstellungen – gezielte Verbesserungen.** In dieser Sitzung diskutierte das IASB mögliche Änderungen der Vorschriften und Leitlinien in IAS 37 'Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen'. Es wurden keine Beschlüsse gefasst.
05. **Standardpflege und einheitliche Anwendung.** Das IASB erhob keine Einwände gegen die Agenda-Entscheidung des IFRS Interpretations Committee 'Definition eines Leasingverhältnisses - Substitutionsrechte (IFRS 16)' und erörterte das 'IFRIC Update' vom März 2023.
06. **Preisregulierte Geschäftsvorfälle.**  
In dieser Sitzung diskutierte das IASB langfristige Leistungsanreize und Ausbuchung. Der Stab empfahl, dass der endgültige Standard den Vorschlag beibehalten sollte, dass ein Unternehmen den Betrag eines langfristigen Leistungsanreizes schätzt und den Teil dieses geschätzten Betrags, der sich auf die Berichtsperiode bezieht, auf einer vernünftigen und vertretbaren Grundlage bestimmt. Das IASB unterstützte auch mehrere Empfehlungen des Stabs zur Ausbuchung regulatorischer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.
07. **Internationale Steuerreform – Säule-Zwei-Modellregeln.** In dieser Sitzung diskutierte das IASB eine mögliche Änderung des IFRS für KMU, die sich aus der anstehenden Änderung von IAS 12 bezüglich der internationalen Steuerreform ergibt.
08. **Angabeninitiative – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben.** In dieser Sitzung diskutierte das IASB die Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Angabepflichten und Formulierungen im Standardentwurf.
09. **Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital.**  
Das IASB stimmte den Empfehlungen des Stabs zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 7 in Bezug auf die von einem Unternehmen ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente, die zusätzlichen Angaben zu Klassifizierungs- und Ausweisfragen und die vorgeschlagenen Übergangsvorschriften zu.
10. **Bilanzierung nach der Equity-Methode.** Das IASB entschied, dass ein Unternehmen aktive oder passive latente Steuern auf die Differenzen zwischen dem beizulegenden Zeitwert und der steuerlichen Basis seines Anteils an den identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden des assoziierten Unternehmens ansetzen muss. Das Board beschloss auch, das Forschungsprojekt zur Bilanzierung nach der Equity-Methode in sein Standardsetzungsprogramm aufzunehmen; auf die Veröffentlichung eines Entwurfs als nächsten Schritt im Konsultationsprozess hinzuarbeiten; weiterhin auf die Expertise seiner Beratungsgremien zurückzugreifen, anstatt eine Beratungsgruppe einzurichten; und die Zielsetzung des Projekts zu aktualisieren.

Ergebnisse der Sitzung können Sie auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) lesen.

# IASB-Projektplan

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den aktuellen Projektplan des IASB.

<b>Forschung und Standardsetzung</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraussichtlicher Termin</b>	<b>Betroffene Standards</b>
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DPD	–	IFRS 3
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung und Wertminderung	ED	–	IFRS 3 / IAS 36
Disclosure Initiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	IFRS	–	
Dynamisches Risikomanagement	ED	–	IFRS 9
Equity-Methode	DPD	–	IAS 28
Gewinnung der Bodenschätze	DPD	Q3 2023	IFRS 6
Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital	ED	H2 2023	IAS 32 / IFRS 9
Lagebericht (management commentary)	DPD	–	
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	RFI	Juni 2023	IFRS 15
PIR IFRS 9 – Wertminderung	RFI	Mai 2023	IFRS 9
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	–	IAS 1 / IAS 7
Preisregulierte Geschäftsvorfälle	IFRS	–	IFRS 14
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen	EDF	Juni 2023	IFRS für KMU
<b>Verwaltung</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraussichtlicher Termin</b>	<b>Betroffene Standards</b>
Änderungen der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	EDF	Q3 2023	IFRS 9 / IFRS 7
Änderungen des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen -Internationale Steuerreform — Säule-Zwei-Modellregeln	ED	Juni 2023	IFRS für KMU
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Anschaffungskostenmethode (Änderungen an IAS 7)	ED	Q3 2023	IAS 7

<b>Verwaltung</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraussichtlicher Termin</b>	<b>Betroffene Standards</b>
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Angaben hinsichtlich des Ausfallrisikos (Änderungen an illustrativen Beispielen zu IFRS 7)	ED	Q3 2023	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Bestimmung eines „De-Facto-Agenten“ (Änderungen an IFRS 10)	ED	Q3 2023	IFRS 10
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung (Änderungen an IFRS 7)	ED	Q3 2023	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften bei dem erstmaligen Anwender (Änderungen an IFRS 1)	ED	Q3 2023	IFRS 1
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Transaktionspreis (Änderungen an IFRS 9)	ED	Q3 2023	IFRS 9
Klimabezogene Risiken im Abschluss	RR	Q4 2023	–
Mangel an Umtauschbarkeit (Änderungen an IAS 21)	IFRS	Q3 2023	IAS 21
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–	IAS 37 / IFRIC 21

<b>Anwendungsfragen</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraussichtlicher Termin</b>	<b>Betroffene Standards</b>
Konsolidierung einer nicht-hyperinflationären Tochtergesellschaft durch eine hyperinflationäre Muttergesellschaft	DPD	–	IAS 21 / IAS 29
Garantie für einen Derivatkontrakt	TADF	Q3 2023	IFRS 9
Eigenheime und Wohnungsbaudarlehen für Beschäftigte	TADF	Q3 2023	
Prämienforderungen an einen Vermittler	TADF	Q3 2023	IFRS 17 / IFRS 9

<b>Taxonomie</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraussichtlicher Termin</b>	<b>Betroffene Standards</b>
IFRS Taxonomie Update – Änderungen an IAS 12, IAS 21, IAS 7 und IFRS 7	PITUF	Q3 2023	IAS 12 / IAS 21 / IAS 7 / IFRS 7
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	PISDT	Q3 2023	–

<b>Strategie und Governance</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraussichtlicher Termin</b>	<b>Betroffene Standards</b>
ISSB-Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFI	H2 2023	–

Nachhaltigkeit	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Klimabezogene Angaben	IFRS SDS	Juni 2023	-
Allgemeine nachhaltigkeitsbezogene Angaben	IFRS SDS	Juni 2023	-
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	PISDT	Q3 2023	-
Internationale Anwendbarkeit von SASB-Standards	EDF	Q3 2023	-

Den aktuellen Projektplan des IASB können Sie jederzeit auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) abrufen.

#### Abkürzungen

AD	= Agenda Decision
DPD	= Decide Project Direction
ED	= Exposure Draft
EDF	= Exposure Draft Feedback
IFRS	= International Financial Reporting Standard
IFRS SDS	= IFRS Sustainability Disclosure Standard
PS	= Project Summary
PISDT	= Proposed IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
PITUF	= Proposed IFRS Taxonomy Update Feedback
RFI	= Request for Information
RR	= Review research
TADF	= Tentative Agenda Decision Feedback

# ISSB stößt Konsultation zu künftigem Arbeitsprogramm an

Das International Sustainability Standards Board (ISSB) hat am 4. Mai 2023 eine öffentliche Konsultation zur Gestaltung seines zukünftigen Arbeitsprogramms eingeleitet. Diese Konsultation bezieht sich auf die kommenden zwei Jahre und hat zum Ziel, Meinungen zur strategischen Ausrichtung des ISSB sowie zu den vorrangigen Themen für zukünftige Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten einzuholen.

Das ISSB schlägt konkret vier mögliche Forschungs- und Standardsetzungsaktivitäten vor, die in Zukunft aufgenommen werden könnten:

01. Biodiversität, Ökosysteme und Ökosystemleistungen,
02. Humankapital,
03. Menschenrechte,
04. Integration innerhalb der Berichterstattung.

Stellungnahmen zu dieser Konsultation können bis zum 1. September 2023 an das ISSB eingereicht werden.

Weiterführende Informationen zur ISSB-Konsultation können auf der Nachrichtenseite von [IASPlus](#) eingesehen werden.

# ISSB veröffentlicht Vorschläge für eine Methodologie zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit der SASB-Standards sowie zur Aktualisierung der entsprechenden Taxonomie

Am 11. Mai 2023 veröffentlichte das International Sustainability Standards Board (ISSB) den Entwurf ED/ISSB/2023/1, der sich mit der Methodologie zur Verbesserung der internationalen Anwendbarkeit der SASB-Standards und der Aktualisierung der SASB-Standards-Taxonomie befasst. SASB steht für Sustainability Accounting Standards Board.

Das Hauptziel dieser vorgeschlagenen Methodologie ist es, die internationale Anwendbarkeit von nicht-klimabezogenen Kennzahlen in den SASB-Standards zu verbessern, ohne dabei Struktur, Vollständigkeit und Zielsetzung der Standards zu verändern. Zusätzlich soll sie eine entsprechende Anpassung der Taxonomie der SASB-Standards ermöglichen, um den Inhalten der Standards gerecht zu werden.

Im Entwurf wird explizit darauf hingewiesen, dass er sich auf eine erste Phase begrenzter Arbeiten konzentriert, die darauf abzielen, die SASB-Standards gemäß der vorgeschlagenen Methodik

zu ändern und ihre internationale Anwendbarkeit zu verbessern. In den darauffolgenden Phasen plant das ISSB, weitere Verbesserungen der SASB-Standards in Erwägung zu ziehen. Dabei sollen deren Entscheidungsnützlichkeit gesteigert, die Kostenwirksamkeit für Berichtersteller bewertet und die internationale Relevanz sichergestellt werden.

Interessierte können bis zum 9. August 2023 Kommentare zu den vorgeschlagenen Änderungen abgeben. Das ISSB beabsichtigt, die endgültigen Änderungen an den SASB-Standards und der Taxonomie zeitnah nach Berücksichtigung des Feedbacks zu veröffentlichen, um die Umsetzung und Anwendung gemäß IFRS S1 zu erleichtern.

Unter diesem [Link](#) können Sie eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema erfahren.

# ESMA veröffentlicht Bericht zu den Aktivitäten der EU-Enforcer und ihren Erkenntnissen für das Jahr 2022 sowie weitere Entscheidungen zur Durchsetzung der IFRS

Der am 29. März veröffentlichte Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeiten der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) und der nationalen Durchsetzungsbehörden in der EU im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der 2022 geltenden Rechnungslegungsvorschriften und Regeln für die nichtfinanzielle Berichterstattung in den Abschlüssen börsennotierter Unternehmen. In beiden Fällen kommt die ESMA zu dem Schluss, dass ein erheblicher Spielraum besteht, um die Offenlegung der Emittenten zu klimabezogenen Themen zu verbessern.

Darüber hinaus hat die ESMA eine weitere Reihe von Auszügen aus der vertraulichen Datenbank der Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcement-Stellen

veröffentlicht. Sie enthält Entscheidungen zu IFRS 9, IAS 2 (zwei Entscheidungen), IFRS 15 (drei Entscheidungen), IFRS 16/IAS 36, IAS 36 (zwei Entscheidungen), IFRS 8 und IAS 7/IAS 8.

Die vollständige Sammlung der Durchsetzungsentscheidungen ist auf der Website der [ESMA](#) abrufbar.

# ESMA veröffentlicht Ergebnisse der jährlichen Transparenzberechnungen für Nicht-Eigenkapitalinstrumente

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte der EU, hat heute mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der jährlichen Transparenzberechnungen für Nicht-Eigenkapitalinstrumente, der neuen vierteljährlichen Liquiditätsbewertung von Anleihen und der vierteljährlichen systematischen Internalisierungsberechnungen im Rahmen der MiFID II und MiFIR begonnen.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse für die Unterklassen "Liquid" und "Illiquid" im XML-Format erfolgt ab dem 29. April 2023, zusammen mit den entsprechenden Download-Anweisungen im Transparenzsystem. Darüber hinaus werden die Ergebnisse auf ISIN-Ebene ab dem 29. April 2023 über das Financial Instruments Transparency System (FITRS) in XML-Dateien und über die Register-Weboberfläche verfügbar sein.

Die Transparenzanforderungen, die auf den Ergebnissen der jährlichen Transparenzberechnungen für Nicht-Eigenkapitalinstrumente basieren, gelten vom 1. Juni 2023 bis zum 31. Mai 2024. Die Ergebnisse der nächsten jährlichen Transparenzberechnungen werden ab dem 30. April 2024 veröffentlicht und treten am 1. Juni 2024 in Kraft.

ESMA hat die aktuelle vierteljährliche Liquiditätsbewertung für an EU-Handelsplätzen gehandelte Anleihen veröffentlicht. Derzeit unterliegen 1.137 liquide Anleihen den Transparenzanforderungen gemäß MiFID II. Die Transparenzanforderungen für als liquide eingestufte Anleihen gelten vom 16. Mai 2023 bis zum 15. August 2023.

Die Liquiditätsbewertungen für den Anleihemarkt werden von ESMA vierteljährlich aktualisiert. Zusätzliche Daten und Korrekturen, die von ESMA erhalten werden, können jedoch zu weiteren Aktualisierungen innerhalb jedes Quartals führen, die im FITRS veröffentlicht werden und am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

Die Daten für die systematischen Internalisierer-Quartalsberechnungen schließen die Gesamtzahl der Trades und das Gesamtvolumen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 ein und umfassen:

- 25.146 Aktien und eigenkapitalähnliche Instrumente
- 128.304 Anleihen
- 5.799 Unterklassen von Derivaten (einschließlich Aktienderivate, Zinsderivate, Warenderivate, Emissionszertifikate).

Die Ergebnisse für Aktien und eigenkapitalähnliche Instrumente werden nur für solche Instrumente veröffentlicht, für die Handelsplätze an mindestens 95 % aller Handelstage im Beobachtungszeitraum von sechs Monaten Daten gemeldet haben. Die Datenveröffentlichungen umfassen auch den außerbörslichen Handel, sofern dieser von ESMA gemeldet wurde. Die Veröffentlichung bezieht sich auf Instrumente, die im betrachteten Referenzzeitraum gehandelt wurden oder zum Handel verfügbar waren.

Weiters bietet die Webseite der [ESMA](#) eine umfassende und informative Zusammenfassung des Themas.

# EFRAG-Diskussionspapier zu immateriellen Werten – Empfehlungen und Zusammenfassung der Rückmeldungen

Im Jahr 2018 entschied die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) aufgrund von Beiträgen im Rahmen der EFRAG-Konsultation zur Forschungsagenda, ein Forschungsprojekt zur Verbesserung der Informationen über immaterielle Vermögenswerte in ihre Agenda aufzunehmen. Das kürzlich veröffentlichte Diskussionspapier war das Ergebnis dieses Projekts. In dem Papier wurden verschiedene Ansätze zur Erlangung besserer Informationen über immaterielle Vermögenswerte analysiert, basierend auf Beiträgen des EFRAG-Beratungsgremiums für immaterielle Vermögenswerte. Es wurden jedoch keine spezifischen Empfehlungen für die Wahl eines bestimmten Ansatzes gegeben. Der Fokus lag auf "immateriellen Vermögenswerten", die weitreichend als immaterielle Quellen potenziellen wirtschaftlichen Nutzens definiert wurden, einschließlich Posten, die nicht der Definition eines Vermögenswerts gemäß den IFRS entsprechen. Das Diskussionspapier behandelte lediglich die Informationen, die in den Abschluss (einschließlich Anhang) und den Lagebericht aufgenommen werden sollten. Die präsentierten Ansätze konzentrierten sich darauf, wie bessere Informationen über immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens genutzt werden, bereitgestellt werden können. Der Fokus lag dabei auf den Informationsbedürfnissen der Hauptnutzer von Finanzberichten.

EFRAG hat in seiner Antwort auf die Bitte des IASB im Rahmen der Dritten Agenda-Konsultation empfohlen, dass das IASB eine umfassende Überprüfung von IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte durchführt. Dabei sollen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften überarbeitet werden, um Folgendes zu erreichen:

- Die zunehmende Bedeutung immaterieller Vermögenswerte in modernen Geschäftsmodellen angemessen widerzuspiegeln.
- Die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen zu verbessern, die organisch wachsen, und solchen, die Wachstum durch Übernahmen und Akquisitionen erzielen.
- Neue Arten von Transaktionen und Vermögenswerten, wie Emissionshandelsrechte und Krypto-Assets, zu berücksichtigen.

Im August 2021 veröffentlichte die EFRAG ein Diskussionspapier mit dem Titel "Enhancing Information on Intangible Assets - What is the Best Way Forward?". Nach Abschluss des Projekts hat EFRAG nun ein Dokument mit Empfehlungen und einer Zusammenfassung der Rückmeldungen veröffentlicht.

In den Empfehlungen und der Zusammenfassung der Rückmeldungen erkennt EFRAG an, dass immaterielle Vermögenswerte (einschließlich immaterieller Vermögenswerte und anderer immaterieller Werte, die nicht

der Definition eines Vermögenswerts entsprechen) eine Vielzahl unterschiedlicher Ressourcen umfassen können. EFRAG empfiehlt daher, alle im Diskussionspapier untersuchten Ansätze je nach Art der immateriellen Werte individuell oder in Kombination zu berücksichtigen, um eine verbesserte Informationsbasis über immaterielle Vermögenswerte zu erlangen.

Die detaillierten Empfehlungen sowie eine umfassende Zusammenfassung der Rückmeldungen sind auf der offiziellen Internetseite der [EFRAG](#) verfügbar.

# EU-Endorsement

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zur Übernahme anstehenden IFRS-Standards und IFRS-Interpretationen. Sie enthält den vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens, eine Angabe, wann die einzelnen Beschlüsse einschließlich der endgültigen Übernahme voraussichtlich gefasst werden und ob der Zeitplan mit dem vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens vereinbar ist.

<b>ÄNDERUNGEN</b> (Stand 5. April 2023)	<b>EFRAG-Entwurf einer Übernahme- empfehlung</b>	<b>EFRAG-Über- nahmeempfehlung</b>	<b>Anwendungs- zeitpunkt</b>	<b>Endorsement</b>
Änderungen an IAS 1 Darstellung des Abschlusses: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig</li> <li>• Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig – Verschiebung des Anwendungszeitpunktes</li> <li>• Langfristige Schulden mit Covenants</li> </ul>	22 / 12 / 2022	30 / 03 / 2023	01 / 01 / 2024	Noch zu bestimmen
Änderungen an IFRS 16 Leasingverhältnisse: Leasingverbindlichkeit bei Sale und Leaseback-Transaktion	10 / 11 / 2022	30 / 01 / 2023	01 / 01 / 2024	Noch zu bestimmen

Den aktuellen Bericht der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zum Stand der Übernahme der IFRS in die EU-Rechnungslegungsverordnung finden Sie auf der [EFRAG-Webseite](#).

# Comment Letter zum EFRAG-Diskussionspapier „Accounting for Variable Consideration“

AFRAC hat einen Comment Letter zum Diskussionspapier der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) „Accounting for Variable Consideration“ veröffentlicht, das dem IASB Leitlinien für zukünftige Standardsetzungsaktivitäten zur Bilanzierung von variablen Gegenleistungen liefern soll.

Die folgenden spezifischen Fragen stehen im Mittelpunkt des Diskussionspapiers:

- Wann ist eine Schuld für eine variable Gegenleistung anzusetzen, wenn die variable Gegenleistung von künftigen Handlungen des Käufers abhängt?
- Sind nachträgliche Änderungen der Schätzung der variablen Gegenleistung in die Anschaffungskosten des erworbenen Vermögenswerts einzubeziehen, und wenn ja, ab wann?

Unter Berücksichtigung der dargestellten Alternativen befürwortet AFRAC den Ansatz der Verbindlichkeit und die Berücksichtigung des entsprechenden Betrags in den Anschaffungskosten des entsprechenden Vermögenswerts, wenn der Erwerber die Beherrschung über den Vermögenswert erlangt. AFRAC unterstützt auch die Idee, dass die Schätzung der variablen Gegenleistung unter bestimmten Umständen zu aktualisieren ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Änderung der Schätzung der variablen Gegenleistung erfolgt, bevor der Vermögenswert für seinen beabsichtigten Gebrauch bereit ist.

[Hier](#) können Sie den Comment Letter herunterladen.

# Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über die laufenden und zukünftigen AFRAC Projekte. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Quelle: [Arbeitsprogramm – AFRAC](#)

## Abkürzungen

DP = Diskussionspapier  
 E = Entwurf  
 K = Kommentar  
 St = Stellungnahme  
 PP = Positionspapier  
 RG = ruhend gestellt  
 EG = eingestellt  
 FI = Fachinformation

<b>Laufende / abgeschlossene Projekte:</b> (Stand 15. März 2023)	<b>Q1 / 2023</b>	<b>Q2 / 2023</b>	<b>Q3 / 2023</b>
AG „Hybride Finanzinstrumente im UGB“		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 3: Anteilsbasierte Vergütungen UGB	St		
AFRAC-Fachinformation: Aktuelle Fragen iZm der Bilanzierung des Energiekostenzuschusses und der Rückforderung von COVID-19-Hilfen	FI		
AG „Bewertung von Firmenwerten“			E-St
<b>AG International Financial Reporting</b>			
CL zum EFRAG DP „Accounting for Variable Consideration – from a Purchaser’s Perspective“	K		
CL zum IASB ED „International Tax Reform – Pillar Two Model Rules“	K		
<b>AG Finanzinstrumente</b>			
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
<b>AG Sustainability Reporting</b>			

# iGAAP fokussiert - Finanzberichterstattung - Berichterstattung in Zeiten der Unsicherheit: Auswirkungen der jüngsten Ereignisse im Bankensektor

Die letzten Wochen waren für den Bankensektor die schwierigsten seit der Finanzkrise 2008. Neben der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS sind auch drei mittelgroße US-Banken gescheitert. Diese Entwicklungen ereignen sich vor dem Hintergrund anhaltender Herausforderungen und Unsicherheiten, die durch das aktuelle makroökonomische und geopolitische Umfeld bedingt sind. Zum Beispiel haben erhebliche globale Unterbrechungen in der Lieferkette, steigende Energiepreise und ein Mangel an Arbeitskräften zu gestiegenen Produkt- und Beschäftigungskosten geführt. Gleichzeitig haben die globalen Zentralbanken die Zinssätze erhöht, um die Auswirkungen historisch hoher Inflationsraten abzumildern.

Gemäß Deloitte's Buchhaltungsübersicht "Closing Out 2022" müssen Unternehmen in dieser herausfordernden Landschaft eine erhöhte Transparenz darüber bieten, wie sie damit umgehen. Diese Abschlusspublikation bleibt auch in unsicheren Zeiten eine relevante

Informationsquelle für wichtige Aspekte der Finanzberichterstattung. Insbesondere könnten die jüngsten Ereignisse zu einer Verschärfung der Kreditbedingungen führen, die über das bisherige Maß hinausgeht und bereits in den vergangenen Monaten beobachtet wurde. Folglich sollten Unternehmen, unabhängig von ihrer Exposition gegenüber insolventen Banken, sicherstellen, dass sie rechtzeitig Informationen über ihr Bankenliquiditätsrisiko offenlegen, wie es in IFRS 7 "Finanzinstrumente: Offenlegungen" gefordert wird, sowie wesentliche Ermessensentscheidungen in Bezug auf Unternehmensfortführung gemäß IAS 1 "Darstellung des Abschlusses".

Der Inhalt des verlinkten [Dokuments](#) behandelt wesentliche Fragen der Finanzberichterstattung im Zusammenhang mit den jüngsten Ereignissen im Bankensektor für Unternehmen, die die IFRS-Rechnungslegungsstandards anwenden.

# Ihre Ansprechpersonen



## **Raoul Vogel**

Partner IFRS Advisory

+43 1 537 00-7940  
ravogel@deloitte.at



## **Nikolai Haring**

Manager IFRS Advisory

+43 1 537 00-7961  
nharing@deloitte.at

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter [www.deloitte.com](http://www.deloitte.com).

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.